

Satzung des Gewässerentwicklungsverbandes (GEV) Bille

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetz - WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

PRÄAMBEL

Ziel und Zweck des Gewässerentwicklungsverbandes Bille, im Nachfolgenden GEV Bille, ist die verbandsübergreifende Zusammenarbeit und Interessenvertretung bei der nationalen Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Der Verband ist darüber hinaus offen für weitere Aufgaben, deren Bearbeitung verbandsübergreifend sinnvoll ist. Über eine Aufgaben- und Kompetenzänderung beschließt die Verbandsversammlung. Die Eigenständigkeit der Mitgliedsverbände/Mitglieder in Bezug auf ihre eigenständige Aufgaben der Gewässerunterhaltung wird durch die Mitgliedschaft im GEV Bille nicht beeinträchtigt. Der Verband ist kein Oberverband im Sinne des § 72 WVG i.d.F. vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578).

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet (§§ 1, 3, 6 WVG)

- (1) Der Verband führt den Namen Gewässerentwicklungsverband Bille (GEV Bille). Er hat seinen Sitz in Ratzeburg im Kreis Herzogtum Lauenburg.
- (2) Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 WVG.
- (3) Der Verband umfasst das Gebiet seiner in § 2 genannten Mitglieder, soweit die Flächen im Bearbeitungsgebiet Bille (21) der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) liegen.

§ 2

Mitglieder (§ 4 WVG)

Mitglieder des Verbandes sind Wasser- und Bodenverbände, Körperschaften und Personen, die die Unterhaltungspflicht gemäß § 42 LWG an Gewässern zweiter Ordnung (§ 3 LWG) erfüllen oder innerhalb der Fläche des Bearbeitungsgebietes liegen. Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf folgende Körperschaften:

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. Gewässerpflegeverband Bille | (Kreis Stormarn) |
| 2. Gewässerunterhaltungsverband Bille | (Kreis Herzogtum Lauenburg) |
| 3. Gewässerunterhaltungsverband
Schwarze Au - Amelungsbach | (Kreis Herzogtum Lauenburg) |
| 4. Gemeinde Escheburg | (Kreis Herzogtum Lauenburg) |
| 5. Gemeinde Börnsen | (Kreis Herzogtum Lauenburg) |
| 6. Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf | (Kreis Herzogtum Lauenburg) |
| 7. Stadt Geesthacht | (Kreis Herzogtum Lauenburg) |
| 8. Stadt Reinbek | (Kreis Stormarn) |
| 9. Gemeinde Aumühle | (Kreis Herzogtum Lauenburg) |
| 10. Gemeinde Wohltorf | (Kreis Herzogtum Lauenburg) |
| 11. Gemeinde Hohenhorn | (Kreis Herzogtum Lauenburg) |
| 12. Hamburger Wasserwerke HWW | (Hamburg) |

§ 3
Aufgabe
(§ 2 WVG, § 2 LWVG)

- (1) Aufgabe des Verbandes ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz durch Unterstützung seiner Mitglieder bei der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Aufstellung eines Bewirtschaftungsplanes nach WRRL zwischen dem Land Schleswig-Holstein und diesem Verband.

Dies geschieht durch:

1. Fachliche Unterstützung der Mitglieder,
 2. Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen für die Mitglieder,
 3. Koordinierung der auf dem Gebiet der WRRL zu treffenden Maßnahmen,
 4. Mitwirkung bei der Umsetzung der HWRL
 5. Einbringen der Beschlüsse der Verbandsversammlung in die im Teilgebiet eingerichtete Arbeitsgruppe,
 6. Mitwirkung bei der Ertaufstellung der Bestandspläne,
 7. Mitwirkung bei der Ertaufstellung der Bewirtschaftungspläne.
- (2) Weitere Aufgaben können sein:
1. Fortschreibung der Bestands- und Bewirtschaftungspläne,
 2. Umsetzung der Bewirtschaftungspläne im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedern.
- (3) Nach Beendigung der Aufgabe zu § 3 Abs. 1 Nr. 6 (Ertaufstellung) führen die Mitglieder eine Beschlussfassung über die weitere Aufgabenerledigung herbei. Soweit die Mitglieder ihre Aufgaben erledigt haben, treten sie mit Bestandskraft des Beschlusses nach einer Meldefrist von ½ Jahr zum Jahresende aus dem GEV aus. Bei Austritt sind die Rechtsfolgen der Paragraphen 24, 25 WVG zu beachten.

§ 4
Verhältnis des Verbandes zu seinen Mitgliedern

- (1) Die vom Verband im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 1 abgegebenen Erklärungen sind für seine Mitglieder verbindlich.
- (2) Zur Vorbereitung der Aufgabenerfüllung nach § 3 hat der Verband die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen, wobei die Zuständigkeit für die Durchführung von Maßnahmen aus dem zu entwickelnden Maßnahmenprogramm bei den Mitgliedern liegt.
- (3) Der Zusammenschluss bewirkt keine Auflösung eines Mitgliedsverbandes.

§ 5
Unternehmen, Plan
(§ 5 WVG)

- (1) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 3 hat der Verband die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen.
- (2) Das Verbandsgebiet (Bearbeitungsgebiet) ist in einer Karte im Maßstab 1:75.000 dargestellt.

§ 6
Verbandsschau
(§ 44 WVG)

- (1) Eine Verbandsschau über Aufgaben nach § 3 findet nach Bedarf statt.
- (2) Schaukommission ist der Vorstand des Verbandes.

§ 7
Organe
(§ 46 WVG)

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 8
Aufgaben der Verbandsversammlung
(§ 47 WVG)

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die im Bearbeitungsgebiet durch die Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen zur Mitwirkung bei der Erstaufstellung des Bewirtschaftungsplanes.
- (2) Die Verbandsversammlung hat über Abs.1 hinaus die ihr durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Verbandsarbeit,
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung (Verbandserweiterung, Flächenumgliederung) und die Auflösung des Verbandes,
 4. Wahl der Schaubeauftragten,
 5. Erlass von Haushaltssatzungen sowie von Nachtragshaushaltssatzungen,
 6. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie nachträgliche Genehmigung,
 7. Zustimmung zur Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 8. Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
 9. Einspruch gegen Zwangsfestsetzungen des Haushaltsplanes,
 10. Entlastung des Vorstandes,
 11. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen, Aufwandsentschädigen sowie Auslagen für Vorstandsmitglieder,
 12. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 13. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
 14. Abgabe von Stellungnahmen zu Anträgen gemäß § 25 WVG,
 15. Niederschlagung und Erlass von Beitragsforderungen gemäß § 28 WVG.

§ 9
Sitzungen der Verbandsversammlung
(§ 48 WVG)

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Vorstandsmitglieder sind zu unterrichten. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (4) Der Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg nimmt für die Dauer des Vertrages gemäß §17 beratend an den Sitzungen teil.
- (5) Der Vorstandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Verbandsversammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht. Grundsätzlich können die Stellvertreter an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (6) Die Vertreter der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig und erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes ein pauschaliertes Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird gemäß § 8 Absatz 2 Ziffer 11 festgesetzt.

§ 10
Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
der Verbandsversammlung
(§ 48 WVG)

- (1) Das Stimmrecht in der Verbandsversammlung wird dadurch begründet, dass beim Mitglied die Verpflichtung zur Unterhaltung und Entwicklung eines Gewässers zweiter Ordnung gem. § 3 LWG besteht. Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus den Beitragseinheiten (BE), die für jedes Mitglied zu ermitteln sind.
- (2) Die Beitragseinheiten (BE) errechnen sich jeweils aus der Mitgliedsfläche und der Gewässerlänge (Gew. 2. Ordnung). Dabei sind jeweils 1 km² Mitgliedsfläche und 1 km Gewässerlänge = 1BE. Mitgliedsfläche und Gewässerlänge sind auf ganze km²/km aufzurunden. Aus beiden Werten wird die Summe gebildet. Grundlage der Zahlen sind grundsätzlich die geprüften Anlagenverzeichnisse oder sonstige geprüfte Unterlagen der Mitglieder. Es können auch die von der unteren Wasserbehörde als Fachaufsichtsbehörde festgestellten Zahlen zugrunde gelegt werden.
- (3) Im Übrigen regelt sich die Zusammensetzung der Verbandsversammlung wie folgt.
 1. Jeder Mitgliedsverband bzw. jedes Mitglied entsendet eine stimmberechtigte Person in die Versammlung. Für jede Person ist ein Stellvertreter zu benennen.
 2. Die Verteilung der Stimmen erfolgt gemäß der jeweiligen Anzahl der Beitragseinheiten, die für die Mitglieder errechnet wurden. Jedes Versammlungsmitglied vertritt dabei alle seine Beitragseinheiten einheitlich.
 3. Die Wahl der Vertreter/Stellvertreter in die Verbandsversammlung richtet sich nach dem Satzungsrecht des jeweiligen Mitgliedsverbandes bzw. Mitgliedes. Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung entspricht der satzungsgemäßen Wahlzeit beim jeweiligen Mitgliedsverband. Für die anderen Mitglieder gelten die Beschlüsse der jeweiligen Gremien. Die Verbandsversammlung wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt.
 4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn bei der erneuten Einladung darauf hingewiesen wird, dass Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gefasst werden.
 5. Wenn kein Antrag auf Abstimmung nach Beitragseinheiten gemäß Abs. 3 Nr. 2 gestellt wird, kann die Versammlung nur mit einer qualifizierten Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder nach Köpfen (Zahl der anwesenden Mitglieder) abstimmen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 6. Mitglieder, die weniger als 20 km Gewässer zweiter Ordnung zu unterhalten haben, können durch schriftliche Vereinbarung ihr Stimmrecht und die Wahrnehmung ihrer Interessen auf ein anderes Mitglied übertragen.
 7. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen ist.
 8. Die Mitglieder und die Aufsichtsbehörden der beteiligten Mitgliedsverbände erhalten je eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 11
Zusammensetzung des Vorstandes
(§ 52 WVG)

Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsteher.

§ 12
Wahl des Vorstandes
(§ 52, 53 WVG)

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, den Verbandsvorsteher und den stellvertretenden Verbandsvorsteher aus den eigenen Reihen.
- (2) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 2005 und später alle 4 Jahre.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach Absatz 1 Ersatz zu wählen.
- (4) Wählbar sind alle Mitglieder aus der Verbandsversammlung.

§ 13
Aufgaben des Vorstandes
(§ 54 WVG)

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er hat die Geschäfte in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik zu führen.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet wird, unterzeichnet der Verbandsvorsteher im Namen des Vorstandes.
- (3) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung vor und führt diese aus.

§ 14
Sitzungen des Vorstandes
(§ 56 WVG)

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörden sind einzuladen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Der Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg nimmt für die Dauer des Vertrages gemäß § 16 beratend an den Sitzungen teil.

§ 15
Beschließen im Vorstand
(§ 56 WVG, §§ 102,103 LVwG)

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Vorstandsmitglieder auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Die beteiligten Aufsichtsbehörden erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 16
Geschäftsstelle
(§ 65 WVG)

Die Führung der laufenden Geschäfte wird dem Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg übertragen. Sitz der Geschäftsstelle ist Ratzeburg. Einzelheiten werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 17
Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten
(§ 52 WVG)

- (1) Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Vorstandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes sowie etwaiger Auslagen ein Sitzungsgeld nach Entscheidung der Verbandsversammlung gemäß § 8.
- (3) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter im Vertretungsfall erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Entscheidung der Verbandsversammlung gemäß § 8.

§ 18
Haushalt
(§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung bis zum 31. Dezember des Vorjahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 21 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 19
Beiträge und Beitragsverhältnis
(§§ 28, 29 WVG)

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Beiträge verteilen sich anteilig nach den Beitragseinheiten auf die Mitglieder.
- (4) Für die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 notwendigen Aufwendungen werden teilweise öffentliche Mittel eingeworben.

§ 20
Datenschutz
(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Vertreter der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 18-19, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter- Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3. untere Wasserbehörde- Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
4. Finanzämter

- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 21

Bekanntmachung

(§ 67 WVG)

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekanntgemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg unter der Internetadresse www.kreis-rz.de. Im Falle von Rechtssetzungsvorhaben wird zusätzlich ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung in den Lübecker Nachrichten, im Stormarner Tageblatt und in der Bergedorfer Zeitung veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, bewirkt. Ist ein Hinweis in der Zeitung erforderlich, muss dieser zuvor innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen erfolgt sein; wird der Hinweis in der Zeitung durch einen entsprechenden Aushang ersetzt, gilt die Bekanntmachung mit Ablauf der Tages als bewirkt, in dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.
- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 22

Aufsicht

(§§ 72, 73 WVG)

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg.

§ 23
Zustimmung zu Geschäften
(§ 75 WVG)

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000,00 € hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarungen von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 24
Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung durch die Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 25
Schiedsgericht
(§ 71 WVG)

- (1) Bei Streitigkeiten über Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über Beitragsangelegenheiten, kann ein Schiedsgericht eingerichtet werden, das auf schriftlichen Antrag der Parteien entscheidet.
- (2) Dem Schiedsgericht gehören der Vorstandsvorsteher eines nicht beteiligten Verbandes nach dem WVG und je eine von der Aufsichtsbehörde nach § 23 und vom Landesverband der Wasser- und Bodenverbände zu benennende Person an.
Den Vorsitz übernimmt der Vorsteher des nicht beteiligten Verbandes.

§ 26
Aufhebung der Mitgliedschaft
(§ 24 WVG)

Die Aufhebung der Mitgliedschaft regelt sich nach §§ 24 und 25 Wasserverbandsgesetz (WVG) i. V. m. § 8.

§ 27
Inkrafttreten
(§ 58 Abs. 2 WVG)

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung
Schretstaken, den 26. Januar 2011

Genehmigt und bekannt gemacht
Ratzeburg, den 04.02.2011

E. Püst
Verbandsvorsteher

i.A. Dr. Carl-Heinz Schulz
Der Landrat des Kreises Herzogtum
Lauenburg als Aufsichtsbehörde der
Wasser- und Bodenverbände